




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Träger von Maßnahmen
der außerschulischen und außerunterricht-
lichen (schulbegleitenden)
Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe
in Baden-Württemberg

Stuttgart 18.Juli.2019
Durchwahl 0711 279-2740
Telefax 0711 279-2810
Name Susanne Hittler
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 31-6937.32/226
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an ergänzender Sprachförderung (HSL) im Schuljahr 2019/2020 – Trägerschreiben**

Anlage

Beispiele zur Gruppenteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Nr. 6 der HSL-Richtlinie vom 17. Juni 2014 gibt das Kultusministerium die nachfolgenden Ausführungen, Hinweise und Erläuterungen zum HSL-Förderprogramm im Schuljahr bzw. Bewilligungszeitraum 2019/2020 bekannt (die im nachfolgenden Text genannten Nummern beziehen sich, falls nichts anderes gesagt ist, auf die HSL-Richtlinie).

Die HSL-Richtlinie, dieses Trägerschreiben sowie die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Internetseite der L-Bank (www.l-bank.de und Eingabe des Suchbegriffs "HSL").

I. Erläuterungen zu den Fördervoraussetzungen, Klarstellungen

1. Gefördert werden soll die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse in Form der schulbegleitenden Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe. Die Förderung erfolgt

überwiegend im Fach Deutsch nach einem ganzheitlichen Ansatz bzw. in den Fächern und Fächerverbänden zum Erwerb sprachlicher Kompetenz in Deutsch. Möglich ist auch die Anbindung der HSL-Förderung an ein schulisches Unterrichtsthema, da hierdurch der Spracherwerb noch besser erreicht werden kann. Fremdsprachen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2. HSL darf nicht anstelle oder während des regulären, stundenplanmäßig vorgeschriebenen Schulunterrichts erteilt werden. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht aus dem Unterricht herausgenommen werden.
3. In Nr. 1.1 wird klargestellt, dass es sich bei Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe um Sprachfördermaßnahmen handelt und nicht um reine Hausaufgabenbetreuung. Sie schließen keine Nachhilfe ein.
4. Kinder aus Grundschulförderklassen bzw. Präventionsklassen können nicht im Rahmen von HSL gefördert werden.
5. Es können sowohl Maßnahmen ausschließlich für die Zielgruppe Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund als auch Maßnahmen für gemischte Zielgruppen (mit Migrationshintergrund und ohne Migrationshintergrund mit vergleichbarem Sprachförderbedarf) gefördert werden.
6. Um eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden,
 - dürfen 10 Zeitstunden pro Woche mit max. 3 Zeitstunden pro Tag und Gruppe nicht überschritten werden,
 - soll eine angemessene Berücksichtigung der Schulferien erfolgen (HSL-freie Zeit während der Ferien).
7. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die an Werktagen stattfinden.
8. Eine Einplanung im Rahmen des Ganztagsbetriebs der Schule außerhalb des Unterrichts (außerunterrichtliche HSL-Maßnahme) zur Ergänzung der pädagogischen Konzeption ist möglich und wird vom Kultusministerium ausdrücklich begrüßt.
9. Die Regelung in Nr. 3.1, wonach eine Sprachfördermaßnahme (mindestens) 80 Zeitstunden, in Ausnahmefällen 54 Zeitstunden, umfassen muss, bedeutet, dass der Zuwendungsantrag ausnahmslos mindestens 54 Zeitstunden im Bewilligungszeitraum umfassen muss. Sofern die entsprechende Bewilligung erteilt wurde und im Bewilligungszeitraum tatsächlich aber weniger als 54 Zeitstunden durchgeführt wurden, gelten die Nummern 5.3 bis 5.5 (Entscheidung der Bewilligungsstelle, ob Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung des Zuwendungsbetrags).

10. Die Mindestzahl von 80 bzw. 54 Zeitstunden nach Nr. 3.1 ist kindbezogen, d.h. sie bezieht sich auf die von der Fördergruppe im Bewilligungszeitraum (Schuljahr) durchzuführenden Zeitstunden. Es ist jedoch auch ausreichend und förderunschädlich, wenn mindestens drei (bei einer Seiteneinsteigergruppe mindestens zwei) Schülerinnen und Schüler einer Fördergruppe die im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitstunden erreichen (Bsp.: Für eine Fördergruppe mit 7 Schülerinnen und Schülern wurde für eine Fördermaßnahme von 80 bis 119 Zeitstunden ein Zuschuss von 850 € bewilligt; es müssen im Bewilligungszeitraum mindestens drei der sieben Schülerinnen und Schüler 80 oder mehr Zeitstunden gefördert werden).
11. Die in Nr. 3.2 geregelte Möglichkeit der nachträglichen Gruppenbildung bis zum 1. Februar des Bewilligungszeitraums umfasst insbesondere auch die Konstellation, dass sich bei Schülerinnen und Schülern ein besonderer Sprachförderbedarf nicht bereits zum Beginn des Schuljahrs gezeigt hat, eine schnellstmögliche Sprachförderung aber geboten erscheint. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn nach dem Schuljahreswechsel die neue Klassenlehrkraft oder die Deutschlehrkraft im Verlauf des ersten Schulhalbjahres erhebliche Sprachdefizite bei einzelnen Schülerinnen und Schülern feststellt. Solche Einzelfälle bedürfen jedoch einer besonderen, nachvollziehbaren Begründung.
12. Hinweise zur Gruppenbildung bzw. Gruppenteilung (Nrn. 3.3 und 3.4):
Unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgabe der sparsamen Verwendung von Fördermitteln beinhaltet die Regelung zunächst den Grundsatz, dass bei der Feststellung der Zahl der förderfähigen Gruppen alle förderberechtigten Schülerinnen und Schüler einer Schule einbezogen werden (Nr. 3.3 Satz 1); möglich ist auch die Gruppenbildung bezogen auf die Außenstelle einer Schule (Satz 2) oder auf mehrere Schulen oder Schularten (jeweils Satz 3). Zur Vermeidung altersheterogener Gruppen können Fördergruppen jahrgangsübergreifend aus zwei aufeinander folgenden Klassenstufen, klassenstufenbezogen und klassenbezogen gebildet werden (Nr. 3.4 Satz 1). Gefördert werden können unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes jedoch nur solche Gruppen, bei deren Bildung die Zahl der förderberechtigten Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen zugrunde gelegt wird (Nr. 3.4 Satz 3). Sind beispielsweise in den Klassenstufen 1 und 2 jeweils drei förderberechtigte Schülerinnen und Schüler, wird demnach 1 Gruppe mit 6 Schülerinnen und Schülern bezuschusst; der Träger kann zwar tatsächlich 2 Gruppen mit jeweils 3 Schülerinnen und Schülern bilden, muss dann aber 1 Gruppe komplett selbst finanzieren. Es können auch Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus nicht aufeinanderfolgenden Klassenstufen gebildet werden, wenn es pädagogisch begründet ist (Nr. 3.4 Satz 2). Werden Fördergruppen (ausschließlich) mit

Schülerinnen und Schülern aus Vorbereitungsklassen gebildet, ist Nr. 3.4 Satz 1 bis 3 (entsprechend Regelklassen mit vergleichbarer Altersstruktur) analog anzuwenden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.

Weitere Beispiele zur Gruppenteilung sind in der Anlage dargestellt.

13. Zu Nr. 3.4 letzter Satz wird klargestellt, dass eine Gruppe bei mehr als 7 Kindern aus pädagogischen Gründen grundsätzlich geteilt werden muss.
14. Die Seiteneinsteiger-Regelung nach Nr. 3.6 i.V.m. Nr. 1.2 Satz 2 und 3 gilt nur für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen (nicht der beruflichen Schulen).
15. Die in Nr. 4.3.1 geregelten, abgestuften Förderbeträge gelten für alle Gruppen (nach Nr. 3.1. und Nr. 3.2), also auch für nachträglich bis zum 1. Februar gebildete Gruppen. Nr. 4.3.2 regelt ausschließlich die Bezuschussung von nachträglich, d.h. vom 1. Dezember bis 1. Februar gebildeten Gruppen, die einen Förderumfang von lediglich 27 bis 53 Stunden haben.
16. Im Vorgriff auf eine zukünftige Änderung der HSL-Richtlinie (Nr. 1.2) wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich der Richtlinie seit 1. August 2015 anstatt auf die früheren Sonderschulen mit Bildungsgang Grundschule und die Förderschulen auf die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Bildungsgang Grundschule sowie der Klassenstufen 5 und 6 des Bildungsgangs Werkreal-/Hauptschule und der Klassenstufen 5 und 6 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen bezieht.

II. Weiterführung der Vorbereitungsklassenregelung

Die mit den Trägerschreiben für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 für diese Schuljahre bekannt gegebene vorläufige Festlegung, wonach die Regelungen der HSL-Richtlinie zu den Vorbereitungsklassen und -kursen (Nr. 1.2 Satz 3 i.V.m. Nr. 3.5) aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen, Asylbewerbern und Zuwanderern analog auch auf die Realschulen und Gymnasien Anwendung findet, gilt weiterhin auch im Schuljahr 2019/2020; die Regelung gilt nicht für die VABO-Klassen an beruflichen Schulen. Das Kultusministerium wird Sie zu gegebener Zeit darüber informieren, ob eine weitere Verlängerung erfolgen kann.

III. Erläuterungen zum Verfahren

1. Der Bewilligungszeitraum umfasst ein Schuljahr und dauert daher vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2020.
2. Die Anträge müssen zusammen mit der Bestätigung der Schule bis spätestens **30. November 2019** bei der L-Bank vorliegen (Regelantragsfrist).
Anträge mit einer Gruppenbildung bis zum 1. Februar 2020 müssen bis spätestens **1. März 2020** bei der L-Bank vorliegen (Nachantragsfrist).
Anträge, die verspätet bei der L-Bank eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
3. Der Antrag erfolgt grundsätzlich schulbezogen. Es kann auch ein Antrag für Maßnahmen in mehreren Schulen innerhalb einer Gemeinde gestellt werden, in dem jedoch eine Trennung zwischen den einzelnen Schulen vorzunehmen ist. Das Antragsformular sieht diese Möglichkeit vor.
4. Die tatsächliche Höhe der Zuwendungen hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln einerseits und dem Antragsvolumen andererseits ab und wird nach Ablauf der Regelantragsfrist (30. November 2019) vom Kultusministerium berechnet und festgelegt.
5. Termin für die Vorlage der Verwendungsnachweise bei der L-Bank:
Spätestens 31. Januar 2021.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Stefan Reip
Leitender Ministerialrat